

## **Gesetzentwurf**

### **der Staatsregierung**

#### **zur Änderung des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes**

##### **A) Problem**

Am 24. Februar 2006 ist die Verordnung (EG) Nr. 166/2006 über die Schaffung eines Europäischen Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregisters (PRTR) in Kraft getreten. Trotz der unmittelbaren Wirkung von EU-Verordnungen in den Mitgliedstaaten sind Detailregelungen zur Konkretisierung der operativen Umsetzung erforderlich. Dies erfolgte auf Bundesebene durch das Gesetz zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister vom 21. Mai 2003 sowie zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 166/2006 vom 6. Juni 2007 (SchadRegProtAG). Die Zuständigkeitsregelung für den Vollzug des SchadRegProtAG in Bayern erfolgt durch eine Änderung der Verordnung über die Einrichtung der Bayerischen Landesämter für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit sowie für Umwelt (LAV-UGV).

Da bei der Berichtspflicht auf Basis des Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregisters inhaltliche und operative Überschneidungen mit bereits bestehenden nationalen Berichtspflichten auftreten, soll die Zuständigkeit bei einer Behörde gebündelt werden. Der bürokratische Aufwand für die statistischen Erhebungen wird damit reduziert. Die optimierte Verzahnung der unterschiedlichen Berichtspflichten ist auch ein besonderes Anliegen der bayerischen Wirtschaft.

##### **B) Lösung**

Mit der vorliegenden Gesetzesänderung sollen die Zuständigkeiten für den Vollzug der Berichtspflichten aus der Verordnung über Emissionserklärungen (11. BImSchV) und aus der Verordnung über Großfeuerungs- und Gasturbinenanlagen (13. BImSchV) der gleichen Behörde wie beim Vollzug des SchadRegProtAG zugeordnet werden. Als für den gesamten Freistaat Bayern zuständige Behörde soll das Bayerische Landesamt für Umwelt bestimmt werden.

##### **C) Alternativen**

Keine

##### **D) Kosten**

Durch die im Gesetzentwurf vorliegenden Zuständigkeitsregelungen entstehen keine Kosten.



## Gesetzentwurf

### zur Änderung des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes

#### § 1

Art. 4 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes – Bay-ImSchG – (BayRS 2129-1-1-UG), zuletzt geändert durch Art. 20 des Gesetzes vom 26. Juli 2005 (GVBl S. 287), wird wie folgt geändert:

1. In Abs. 5 werden nach den Worten „§ 27 BImSchG“ die Worte „und den darauf gestützten Verordnungen“ eingefügt.
2. Es wird folgender neuer Abs. 6 eingefügt:  
„(6) Das Landesamt für Umwelt erhebt die nach § 19 der Verordnung über Großfeuerungs- und Gasturbinenanlagen (13. BImSchV) vom 20. Juli 2004 (BGBl I S. 1717, ber. 2847) in der jeweils geltenden Fassung vom Betreiber vorzulegenden Berichte und ist zuständig für Amtshandlungen im Vollzug dieser Vorschrift.“
3. Die bisherigen Abs. 6 und 7 werden Abs. 7 und 8.

#### § 2

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2008 in Kraft.

#### Begründung:

##### A. Allgemeines

Auf Grund der Einführung der Verordnung (EG) Nr. 166/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Schaffung eines Europäischen Schadstofffreisetzung- und -verbringungsregisters und zur Änderung der Richtlinien 91/689/EWG und 96/61/EG des Rates vom 18. Januar 2006 (ABl L 33 S. 1) und des Gesetzes zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzung- und -verbringungsregister vom 21. Mai 2003 sowie zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 166/2006 vom 6. Juni 2007 (SchadRegProtAG, BGBl I S. 1002) ist zur Optimierung des Vollzugs die Bündelung mit den Zuständigkeiten für die Berichtspflichten der Verordnung über Emissionserklärungen (11. BImSchV, BGBl I S. 289) und der Verordnung über Großfeuerungs- und Gasturbinenanlagen (13. BImSchV, BGBl I S. 1717, ber. S. 2847) erforderlich.

Aus Gründen der Rechtssystematik erfolgt die Regelung der Zuständigkeit für die Berichtspflichten aus den Bundes-Immissionsschutzverordnungen nicht zusammen mit denen zum SchadRegProtAG in der Verordnung über die Einrichtung der Bayerischen Landesämter für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit sowie für Umwelt (LAV-UGV, GVBl S. 886, BayRS 2120-3-UG), sondern einer separaten Änderung des Bayerischen-Immissionsschutzgesetzes (BayRS 2129-1-1-UG).

##### B. Zwingende Notwendigkeit einer normativen Regelung

Die Zuständigkeit kann nicht in einer bloßen Organisationsentscheidung außerhalb von Rechtsnormen geregelt werden, weil wegen der Abfrage der Daten bei den betroffenen Betreibern Außenwirkung vorliegt.

##### C. Zu den einzelnen Vorschriften

###### Zu § 1 Nummer 1 (Art. 4 Abs. 5 BayImSchG)

§ 27 BImSchG behandelt die Emissionserklärung und wird näher ausgeführt durch die 11. BImSchV. Bis zur Novellierung der 11. BImSchV wurden der Emissionsbericht und die Emissionserklärung – diese dient u. a. der Plausibilisierung der Betreiberangaben – gemeinsam, auch hinsichtlich der Zuständigkeit, geregelt. Aufgrund der starken operativen und inhaltlichen Verknüpfung soll trotz der jetzt vorliegenden formalen Auftrennung zwischen PRTR und 11. BImSchV die Zuständigkeit gebündelt geregelt werden. Des Weiteren sollen für den Fall, dass in Zukunft weitere Verordnungen die Regelungen zur Emissionserklärung präzisieren, diese aus Gründen der Einheitlichkeit auch vom Bayerischen Landesamt für Umwelt (LfU) vollzogen werden – die Zuständigkeitsvorschrift ist daher in Bezug auf eventuelle zukünftige Verordnungen offen formuliert. Nach § 1 Satz 1 der bayerischen Verordnung über Zuständigkeiten im Ordnungswidrigkeitenrecht ist das LfU zudem auch zuständig für die Verfolgung und Ahndung mit der Emissionserklärung in Verbindung stehender Ordnungswidrigkeiten nach § 62 Abs. 2 Nr. 2 BImSchG.

###### Zu § 1 Nummer 2 (Art. 4 Abs. 6 BayImSchG)

Anlagen, die die Berichtspflicht gemäß § 19 der Verordnung über Großfeuerungs- und Gasturbinenanlagen (13. BImSchV) zu erfüllen haben, unterliegen auch dem Anwendungsbereich des Schadstofffreisetzung- und -verbringungsregisters (SchadRegProtAG). Es bestehen starke Überschneidungen zwischen den Inhalten der Berichtspflichten. Zur Entlastung der betroffenen Betreiber soll daher die Berichtspflicht der 13. BImSchV gemeinsam mit dem PRTR erfüllt und von der gleichen zuständigen Stelle betreut werden.

###### Zu § 2

§ 2 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.